

Rahmen-Hygieneplan Dezember 2020 (Stand 11.12.2020) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmen-Hygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 11.12.2020), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmen-Hygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind **gelb hervorgehoben**.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen → Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht. • Tragepausen: Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.
<p>Maskenpflicht im Unterricht → Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, auch im Unterricht (d. h. auch am Sitzplatz!). • Tragepausen: Während des Lüftens können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die MNB am Platz abnehmen, selbst wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (→ Abschnitt 2.1). • Hinweise zur Eignung von MNB: u. a. sind Klarsichtmasken in der Regel nicht zulässig → Abschnitt 6.3. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nichtunterrichtendes Personal → Abschnitt III.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen. • Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.
Maßnahmen bei 7-Tage-Inzidenz größer 200 → Abschnitt III.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Jahrgangsstufe 8 findet durchgehend Distanzunterricht statt • Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderschulen, Schulen für Kranke ○ Abschlussklassen der verschiedenen Schularten (Details siehe www.km.bayern.de/coronavirus-faq)
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → Abschnitt III.2.3	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) oder <ul style="list-style-type: none"> ○ vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
Lüften → Abschnitt III.4.3.2	Alle 20 Minuten intensives Lüften
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.4	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerarbeit i. d. R. mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten - oder wenn aus zwingenden Gründen keine MNB getragen wird - nur mit Mindestabstand • Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht ist mit Ausnahme der Qualifikationsphase des Gymnasiums ausgesetzt. Hier sind besondere Bestimmungen zu beachten.
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → Abschnitt III.7.3	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich</u> • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (vgl. II.7.3.1d)
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. <ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden

	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i>	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i>	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt	<ul style="list-style-type: none"> Grundschul Kinder können die Schule weiter besuchen. Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn <ul style="list-style-type: none"> mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt	<ul style="list-style-type: none"> Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) Wiederzulassung zum Schulbesuch <ul style="list-style-type: none"> wenn 48 Stunden symptomfrei wenn 48 Stunden fieberfrei auf Verlangen der Schulleitung: Bestätigung über 48-stündige Symptomfreiheit durch die Eltern
Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1c</i>	<ul style="list-style-type: none"> Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können wieder unterrichten, wenn mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde. Für kranke Lehrkräfte und sonstiges Personal gilt: Rückkehr in den Dienst <ul style="list-style-type: none"> wenn 24 Stunden symptomfrei wenn 24 Stunden fieberfrei nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-Test (Entscheidung trifft Arzt)

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → <i>Abschnitt III.10</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i>	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → <i>Abschnitt III.15.2</i>	vorerst bis 31.01.2021 nicht möglich
Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III → <i>Abschnitt III.15.2</i>	bis zu einer Inzidenz von 200 möglich ab einer Inzidenz von 200 an außerschulischen Lernorten nicht mehr möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → <i>Abschnitt III.16.2</i>	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG